

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 02. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Oktober 2023)

zum Thema:

§ 17 Abs. 1 S. 3 GGO I – Register II

und **Antwort** vom 23. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2023)

Der Regierende Bürgermeister
Senatskanzlei, III G

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 907
vom 02. Oktober 2023
über § 17 Abs. 1 S. 3 GGO I – Register II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Auf meine Anfrage 19/16691 hat der Senat nur unzureichend geantwortet und die Antwort verweigert, welcher Abgeordnete welcher Fraktion Akteneinsichten genommen hat.

Die weitreichende Pflicht des kontrollierten Senats, die Fragen der diesen kontrollierenden Abgeordneten zu beantworten und diesen Auskünfte aus allen Verwaltungsteilen zu verschaffen, konkretisiert das Verfassungsgericht u.a. in seinem Urteil vom 10. Februar 2016 zu VerfGH 31/15:

"Um seine Kontrollfunktion sachgerecht wahrnehmen zu können, muss der Abgeordnete über einen umfassenden Informationszugang zur Verwaltung verfügen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Urteil vom 14. Januar 1986 - 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 -, BVerfGE 70, 324 <355> = juris Rn. 124).

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58.

Die Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Der Senat hat selbstverständlich Kenntnis davon, welcher Abgeordnete welcher Fraktion Akteneinsicht in welchen Vorgang genommen hat. Diese erfragten Informationen sind zweifelsohne in der Verwaltung im Sinne des Art. 45 der Verfassung von Berlin vorhanden, so dass nicht ersichtlich ist, weshalb die Frage nicht beantwortet worden ist.

Ich frage daher erneut:

1) Wie viele Anträge auf Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB sind von Abgeordneten in den Jahren 2016 bis 2023 nach dem Stand des Registers jährlich bei der Senatskanzlei gestellt worden?

2) Wie viele dieser Anträge entfielen auf welche Abgeordneten welcher Fraktionen?

3) Wie viele dieser Anträge sind ganz oder teilweise abschlägig beschieden worden? (bitte ebenfalls nach Jahren und Fraktionen gegliedert)

Zu 1. – 3.

Die Anfrage Nr. 19/16 691 des Fragestellers bezog sich auf das Register, das die Senatskanzlei gemäß § 17 GGO I über die beantragten sowie über die genehmigten und abgelehnten Akteneinsichtersuchen von Abgeordneten führt.

Der Senat hat die mit der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16 691 vorgelegten Fragen beantwortet. Er ist auf jede Einzelfrage nach aktuellem Stand dieses Registers eingegangen und hat die gestellten Akteneinsichtersuchen bis auf Fraktionsebene heruntergebrochen. Insoweit wird auf diese Antwort verwiesen.

Der Senat sieht auch weiterhin darüber hinaus keine Veranlassung, Ausführungen zur Ausübung des Mandats durch einzelne Abgeordnete zu machen. Die zumindest indirekte Überprüfung der Mandatsausübung einzelner Mitglieder des Abgeordnetenhauses ist nach Ansicht des Senats nicht vom Fragerecht nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin umfasst.

Berlin, den 23. Oktober 2023

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Florian G r a f
Chef der Senatskanzlei